



GEMEINDE
UDLIGENSWIL

Finanzleitbild der Gemeinde Udli- genswil

Vom Gemeinderat verabschiedet am 30. August 2017

Inhaltsverzeichnis

I. EINLEITUNG - 3 -

II. IST-SITUATION - 3 -

III. LEITSÄTZE - 6 -

IV. MASSNAHMEN - 7 -

V. GEMEHMIGUNG DURCH GEMEINDERAT - 7 -

I. EINLEITUNG

Das vorliegende Finanzleitbild bestimmt Ziele und Grundsätze für die Finanzpolitik der Gemeinde Udligenswil. Es formuliert finanzpolitische Strategien, welche etablierte finanzwissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigen und als Wegweiser für eine zukunftsgerichtete Finanzpolitik dienen.

Der Gemeinderat Udligenswil hat letztmals im Jahre 2011 das Finanzleitbild verabschiedet. Dieses ist aufgrund veränderten Rahmenbedingungen teilweise überholt und muss daher revidiert werden. Aufgrund der aktuellen Situation (vgl. Kapitel 2 IST-Situation) bedarf es eines Finanzleitbildes, welches der Bevölkerung die Perspektive und Ausrichtung der Finanzpolitik aufzeigt, bis sich die Rahmenbedingungen wieder konsolidiert und stabilisiert haben.

Die Finanzpolitik muss auf klaren und messbaren Grundsätzen beruhen. Ziel des Finanzleitbildes ist es, mittels Zusammenführung anerkannter Grundsätze Leitplanken für die Finanzpolitik der Gemeinde Udligenswil festzulegen. Diese Leitplanken dienen der Steuerung finanzpolitischer Entscheide. Insgesamt ermöglicht das Finanzleitbild die Führung einer transparenten, nachhaltigen und wachstumsfreundlichen Finanzpolitik. Die künftige Finanz- und insbesondere Steuerpolitik wird dadurch berechenbarer.

Das Finanzleitbild ist ein Führungsinstrument des Gemeinderates. Es hat richtungsweisen Charakter für die finanzpolitischen Entscheide von Exekutive und Verwaltung, nimmt aber konkrete Sachentscheide der Gemeinde nicht vorweg. So bleiben die Zuständigkeiten der Gemeindeversammlung und der Stimmbürger unangetastet. Verbindlich sind jeweils die einzelnen konkreten Beschlüsse der zuständigen Organe.

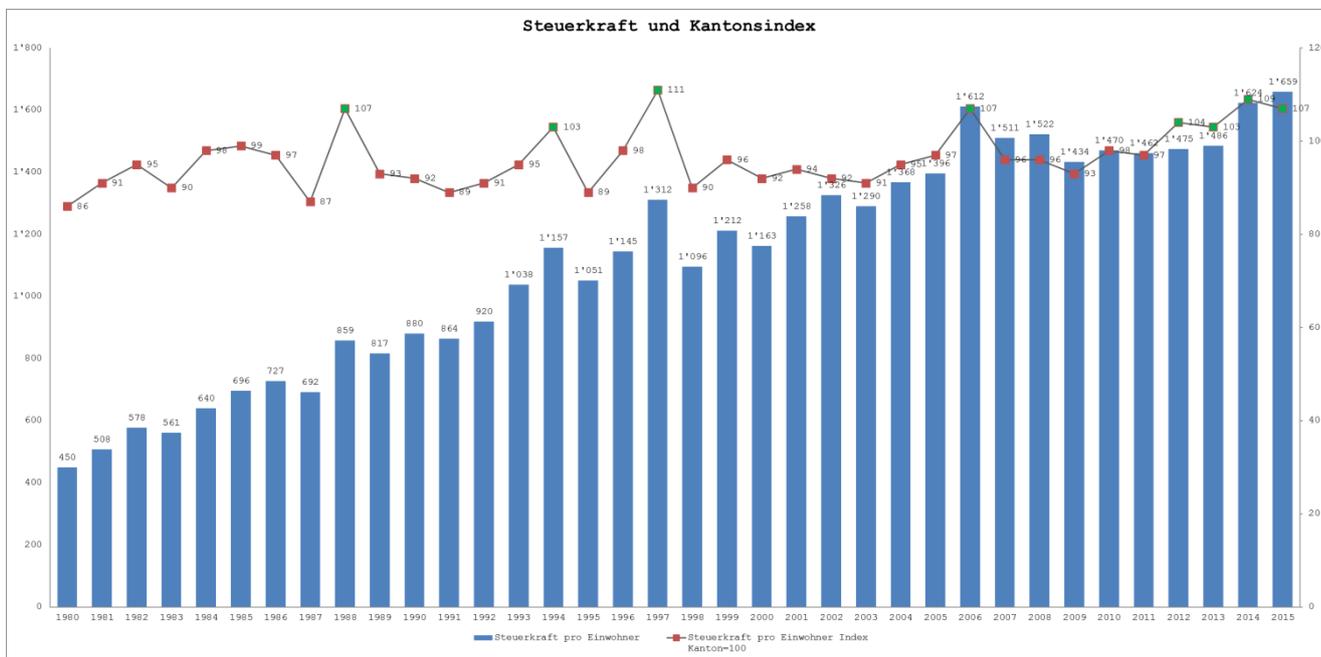
II. IST-SITUATION

PROJEKTE

Seit 2011 haben sich zahlreiche externe Faktoren verändert. Die höheren Staatsebenen neigen dazu, Lasten auf die niederen abzuwälzen, die dann letztlich an den Gemeinden hängen bleiben. Trotz gegenteiliger politischer Beteuerungen werden die Staatsaufgaben weiter ausgebaut. Der zweijährige Kindergarten, die regionale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie kantonale Lohn- und Strukturvorgaben an die Musikschulen stehen beispielhaft für diese Tendenzen. In ihrem eigenen Gestaltungsraum hat die Gemeinde Udligenswil ebenfalls wegweisende, die Finanzpolitik beeinflussende Entscheide gefällt. So wurde namentlich im Jahr 2016 die Wohnen am Bächli AG gegründet, welche als gemeindeeigene juristische Person ab 2017 die Pflegewohngruppen führt. Im Jahr 2016 die Stimmbürgerschaft die Geeriallmennd umgezont, wo ein neues Mehrzweckgebäude für Entsorgung, Werkdienst und Feuerwehr geplant wird. Damit wird der Weg frei eine Zentrumsgestaltung mit dem Bebauungsplan Udligenswil Mitte. So entstehen unter anderem Wohnräume mitten im Dorf, welche dank der parzellenübergreifenden Planung attraktiv, effizient und qualitativ ansprechend sind. Im Jahr 2017 sowie in den Folgejahren sind weitere Investitions- und Strukturprojekte vorgesehen.

STEUERLICHE BELASTUNG

Im Vergleich der Steuerbelastung strebt die Gemeinde Udligenswil seit längerer Zeit ambitionöse Werte an. Gemäss bisherigem Finanzleitbild wird ein Wert unter den 10 steuergünstigsten Luzerner Gemeinden angestrebt. Im Jahr 2016 steht Udligenswil diesbezüglich auf Rang 12.



Der Kantonsvergleich umfasst Gemeinden, deren Voraussetzungen sich zum Teil stark unterscheiden. Miteinbezogen sind auch bevölkerungsstarke Gemeinden in Seenähe (Stadt Luzern, Horw, Sursee). Einige weitere Gemeinden verfügen mit dem direkten Seeanstoss über geografische Vorteile, die schwerlich aufzuwiegen sind. Dazu gehört Udligenswil nicht,

doch sind die Aussichts- und Erreichbarkeitslagen ohne direkte Belastung durch die Hauptverkehrsachsen ebenfalls beachtliche Standortvorteile. Umfasst auch Gemeinden, welche insoweit gegenüber Udligenswil im Nachteil sind. Als Spezialität zeichnet sich Udligenswil durch eine direkte Nachbarschaft zu steuerprivilegierten Gemeinden in den Kantonen Zug und Schwyz sowie zur steuergünstigsten Luzerner Gemeinde Meggen aus. Bei aller Heterogenität ist der Gemeinderat der Auffassung, dass das interkantonale Steuerranking eine gewisse Aussagekraft hat und somit Zielgrösse für die Finanzpolitik bleiben soll.

Die relative Steuerkraft der Gemeinde Udligenswil liegt im Jahr 2015 bei CHF 1'659 pro Einwohner. Seit 2012 liegt die Steuerkraft über dem Kantonsdurchschnitt, welcher jeweils den Index von 100 ergibt. Diese Entwicklung ist erfreulich; sie zeigt, dass es bei aller politischer Schwierigkeit für Udligenswil leichter sein muss als für viele andere Luzerner Gemeinden, die finanziellen Aufgaben mit den vorhandenen Mitteln zu meistern.

Der Steuerfuss 2016 der umliegenden Gemeinde beträgt:

- | | | | |
|----------------|------|------------|------|
| • Adligenswil | 2.10 | • Dierikon | 1.95 |
| • Meierskappel | 2.25 | • Root | 1.95 |

Bei der Fremdmittelbelastung wurden in den vergangenen Jahren aufgrund reger Investitionstätigkeiten Schulden aufgebaut. Die Nettoschuld (das heisst die Finanzverpflichtungen abzüglich des Finanzvermögens) beläuft sich per 31.12.2015 auf CHF 547 pro Kopf. Dieser Wert liegt derzeit noch wesentlich unter dem Kantonsdurchschnitt. Allerdings wird sich die Verschuldung in den nächsten Jahren weiter erhöhen, bis die derzeitige Investitionsphase abgeschlossen ist.

III. LEITSÄTZE

Die Leitsätze für das Finanzleitbild lauten:

- Es besteht ein gutes Leistungsangebot vor Ort. Kernaufgaben sollen, sofern effizient machbar, im Dorf erfüllt werden.
- Neue oder zusätzliche Leistungen werden grundsätzlich nur von der Gemeinde übernommen, wenn ein gesetzlicher Auftrag besteht oder der Nutzen für das Gemeinwohl die Kosten rechtfertigt.
- Im Steuerfuss-Ranking der derzeit 83 Luzerner Gemeinden rückt Udligenswil weiter hoch und weist einen der 10 tiefsten Steuerfüsse im Kanton auf.
- Der Aufwandüberschuss im Voranschlag der laufenden Rechnung soll in der Regel keine Defizite aufweisen. Ausnahmsweise darf ein Defizit höchstens 1/20 Einheit des Ertrages der Gemeindesteuern gemäss § 34 Abs. 5 der Gemeindeordnung betragen.
- Die Netto-Pro-Kopf-Verschuldung darf in keinem Jahr das doppelte kantonale Mittel überschreiten. In langfristiger Sicht ist das einfache kantonale Mittel als obere Limite anzustreben.

IV. MASSNAHMEN

- Mit den vorhandenen Ressourcen muss sorgsam umgegangen werden, was auch im Umfang der angebotenen Leistungen zu berücksichtigen ist.
- Ein attraktives Dorfbild erhöht die Wohnqualität. Voraussetzungen sind zu schaffen, um die Verdichtung im Dorfkern qualitativ hochwertig zu beeinflussen. Wo nötig ist auf baulichen Veränderungen insbesondere im Dorfkern Einfluss zu nehmen. Die Zonenplanung muss Entwicklungspotenzial für Wohnraum und Dienstleistungsbetriebe schaffen, damit die Steuerkraft erhöht werden kann.
- Der Steuerfuss ist zu senken, sobald dies nach den übrigen Vorgaben dieses Finanzleitbildes zu verantworten ist. Weitere Steuererhöhungen sind zu vermeiden.
- Das vorliegende Leitbild ist noch in der laufenden Legislatur (bis 2020) zu überprüfen und bei Bedarf zu überarbeiten.

V. GEMEHMIGUNG DURCH GEMEINDERAT

Das vorstehende Leitbild wurde an der Sitzung vom 27. Juni 2017 durch den Gemeinderat Udligenswil genehmigt und ersetzt das bisherige Finanzleitbild.

Udligenswil, 22. Juni 2017

GEMEINDERAT UDLIGENSWIL

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber



Thomas Rebsamen



Reto Schöpfer

Gemeindekanzlei | Schössligasse 2 | CH-6044 Udligenswil

041 371 13 13 | 041 371 13 12 | info@udligenswil.ch | udligenswil.ch